

II- 837 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode  
ANFRAGEBEANTWORTUNG

341/AB

1984-01-24

Die Anfrage der Herrn Abgeordneten zum Nationalrat Koppensteiner und Genossen, Nr. 337/J, betreffend die Bindung der Standesämter an rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen wird beantwortet wie folgt:

Zu 1)

Der konkrete Anlaßfall ist dem Bundesministerium durch eine fernalmündliche Anfrage des Leiters des Standesamtes Wolfsberg beim Leiter der für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Inneres bekanntgeworden. Bei dieser Anfrage wurde unter Schilderung des im konkreten Fall vorliegenden Sachverhalts um Mitteilung ersucht, ob dem Bundesministerium für Inneres in der letzten Zeit ähnliche Fälle bekannt geworden seien. Dem Leiter des Standesamtes Wolfsberg wurde hiezu die Beantwortung der in einem ähnlich gelagerten Fall seitens des Fachverbandes der österreichischen Standesbeamten, Landesleitung Oberösterreich, aufgeworfenen Fragen durch das Bundesministerium für Justiz (siehe Beilage 1) übermittelt. Der genaue Akteninhalt ist dem Bundesministerium für Inneres erst durch einen im Zusammenhang mit der gegenständlichen Anfrage eingeholten Bericht bekannt geworden.

Zu 2)

Rechtlich gleichgelagerte Fälle sind dem Bundesministerium für Inneres, abgesehen von der erwähnten Anfragebeantwortung durch das Bundesministerium für Justiz, nicht erinnerlich.

Zu 3)

Ergänzend zur Beantwortung der Anfrage 2) wird mitgeteilt, daß dem Bundesministerium für Inneres die Vorgeschichte - soweit sie sich nicht aus der Anfragebeantwortung ergibt - und der Ausgang des der Anfrage an das Bundesministerium für Justiz zugrunde liegenden Falles nicht bekannt ist.

- 2 -

Zu 4)

Der gegenständliche Fall zeigt nicht die Notwendigkeit von Vorkehrungen auf, um zu gewährleisten, daß rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen für den Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres uneingeschränkte Geltung zukommt.

Dazu wird ausgeführt:

Nach § 165a Abs.1 ABGB kann der Ehemann der Mutter oder der Vater, dessen Vaterschaft festgestellt ist, dem minderjährigen Kind seinen Familiennamen geben. Diese Regelung ist in die durch die Worte "Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und unehelichen Kindern" überschriebenen §§ 165 ff ABGB eingeordnet. Daraus ergibt sich, daß diese Regelung nur für uneheliche Kinder anwendbar ist (siehe Anfragebeantwortung des Bundesministeriums für Justiz).

Daß von Schwimann eine davon abweichende Rechtsauffassung vertreten und die Anwendbarkeit der Bestimmung auch auf eheliche Kinder bejaht wird, ist dem Bundesministerium für Inneres bekannt. Diese Rechtsauffassung wird von Edlbacher, Das Recht des Namens 113 abgelehnt und als dem gesamten sonstigen Schrifttum und der Rechtsprechung widersprechend bezeichnet.

Die der Anfrage zugrundeliegende Annahme, das Bezirksgericht Wolfsberg habe "die Namensgebung pflegschaftsbehördlich genehmigt", ist in dieser Form nicht zutreffend. Das Bezirksgericht Wolfsberg hat vielmehr lediglich in Verkennung der Rechtslage die für eine "spätere Namensgebung" gemäß § 165a Abs.3 ABGB erforderliche gerichtliche Genehmigung erteilt. Eine solche Genehmigung ist aber nur dann erforderlich, wenn das Kind bereits früher durch Namensgebung gemäß § 165a Abs.1 ABGB einen Familiennamen erhalten hat.

- 3 -

- 3 -

Das Bezirksgericht Wolfsberg hat aber, wie sich aus der Begründung des Beschlusses (Seite 2 zweiter Satz) ergibt, offenkundig in der Namensableitung nach § 139 ABGB eine (erste) "Namensgebung" erblickt. Diese Auffassung ist rechtswidrig, da schon aus der Wendung "spätere Namensgebung" geschlossen werden muß, daß eine gerichtliche Genehmigung gemäß Abs.3 nur erforderlich ist, wenn bereits früher eine Namensgebung (nach Abs.1) erfolgt ist.

Selbst wenn man von dieser irrigen Rechtsauffassung absieht, hat das Bezirksgericht mit seinem Beschuß vom 14.9.1983 nicht die Zuständigkeit zur Genehmigung der Namensgebung in Anspruch genommen, sondern nur zur gerichtlichen Genehmigung nach "§ 165a Abs.3 ABGB" (siehe Spruch der Entscheidung). Mit einer gerichtlichen Genehmigung nach § 165a Abs.3 ABGB wird aber auch bei der Namensgebung an ein uneheliches Kind nur die (in den Fällen des Abs.3 erforderliche) Voraussetzung für die Wirksamkeit der Namensgebung geschaffen und nicht über die Namensgebung an sich abgesprochen.

Die Prüfung, ob die materiellrechtlichen und formalen Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer Namensgebung nach § 165a ABGB und nach den personenstandsrechtlichen Vorschriften (bis 31.12.1983 § 62 der 1. AVPStG, ab 1.1.1984 § 54 PStG) gegeben sind, obliegt ausschließlich der Verwaltungsbehörde, nämlich dem zur Entgegennahme der Erklärung (und der Zustimmungserklärungen sowie gegebenenfalls der gerichtlichen Entscheidungen) zuständigen Standesbeamten (§ 165c ABGB und die angeführten personenstandsrechtlichen Vorschriften). Mit der Genehmigung einer Namensgebung würde daher das Gericht eine den Verwaltungsbehörden zukommende Zuständigkeit in Anspruch nehmen; im gegenständlichen Fall ist dies aber, wie angeführt, gar nicht geschehen.

- 4 -

- 4 -

Da daher im gegenständlichen Fall kein Bindungskonflikt vorliegt, bedarf es auch keiner im Punkt 4 der Anfrage angeregten Maßnahme.

Ergänzend wird noch mitgeteilt, daß das Standesamt Wolfsberg mit Bescheid vom 20.12.1983, Zl.O-P-44/1983 den Antrag auf Eintragung eines Randvermerks im Geburtenbuch des Kindes über die Namensgebung abgewiesen hat. Gemäß fernmündlicher Auskunft des Standesamtes Wolfsberg hat der zweite Ehemann der Mutter dagegen die Berufung eingebracht.

Der Rechtsweg geht über die Bezirksverwaltungsbehörde an den Landeshauptmann, der als letzte Instanz im ordentlichen Verfahren entscheidet (Art.103 Abs.4 B-VG). Gegen dessen Entscheidung kann die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 130 Abs.1 lit.a B-VG) und bei behaupteter Verletzung verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechte auch beim Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG) eingebracht werden.

*Karl Blecher*

8.1

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ 4513/2-I 1/81

An den  
 Fachverband der Österreichischen  
 Standesbeamten  
 Landesleitung Oberösterreich  
 Standesamt Steyr

Schloß Leopold  
 4400 Steyr

Museumstraße 7  
 A-1070 Wien

Brifanschrift  
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
 0222/9622-0\*

Fernschreiber  
 13/1264

Sachbearbeiter STA Dr. Stormann

Klappe 130 (Dw)

Betreff: Ersetzung der Zustimmung des  
 Vaters zur Namensgebung hin-  
 sichtlich eines ehelichen Kindes.

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 14.7.1981 teilt  
 das Bundesministerium für Justiz folgendes mit:

Nach § 165 a Abs.1 ABGB kann der Ehemann der Mutter  
 oder der Vater, dessen Vaterschaft festgestellt ist, dem "minder-  
 jährigen Kind" seinen Familiennamen geben. Diese Regelung ist in  
 die durch die Worte "Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und un-  
 ehelichen Kindern" überschriebenen §§ 165 ff. ABGB eingeordnet.  
 Daraus ergibt sich, daß diese Regelung nur für uneheliche Kinder  
 anwendbar ist.

Da der Beschuß des Bezirksgerichts Wels vom 12.1.1981,  
 P 174/78-13, nach dem darauf befindlichen Rechtskraftvermerk be-  
 reits in Rechtskraft erwachsen ist, ist es nicht mehr möglich,  
 die erwähnte Entscheidung, mit der die Zustimmung eines ehelichen  
 Vaters zur Namensgebung hinsichtlich seines Kindes ersetzt worden  
 ist, einer Überprüfung im Rechtsmittelweg zuzuführen. Das Bundes-  
 ministerium für Justiz ist auch nicht in der Lage, das Gericht  
 anzuweisen, den offenbar gesetzwidrigen Beschuß aufzuheben  
 (Art. 87 B-VG).

- 2 -

Die Wirkung der erwähnten gerichtlichen Entscheidung ist allerdings nicht anders zu beurteilen, als wenn der eheliche Vater zu einer Namensgebung hinsichtlich seines - ehelichen - Kindes selbst erklärt hätte. Da die Namensgebung nach dem § 165 c Abs. 2 EGBGB zustandekommt, sobald die erforderlichen Erklärungen und gegebenenfalls die gerichtlichen Entscheidungen dem Standesbeamten zugekommen sind, ist im vorliegenden Fall eine Namensgebung nicht eingetreten, weil die gesetzlichen Voraussetzungen, wozu auch die Unehelichkeit des betroffenen Kindes gehört, nicht gegeben waren. Es ist zunächst Sache des Standesbeamten zu beurteilen, ob er einen Randvermerk über eine rechtswirksame Namensgebung zum Geburtseintrag setzt oder nicht.

Sollte im Fall der Silvia Gehmair, geb. 12.2.1972, und der Daniela Gehmair, geb. 17.1.1973, bei denen es sich um eheliche Kinder handelt, ein Randvermerk über die "Namensgebung" bereits beigesetzt sein, so könnte ein Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.

Das Bundesministerium für Justiz wird diesen Vorgang auch dem Bundesministerium für Inneres und dem Herrn Präsidenten des Kreisgerichts Wels zur Kenntnis bringen.

18. Mai 1983

Für den Bundesminister:  
E n t

251/79

8.2

Pflegschaftssohne: J. Mario Rechner, geb. 15.1.1976

### B e s c h l u s s

Die Namensgebung an den obigen Kinderjährigen durch Herbert Valentin Poms, geboren 23.4.1953 in St. Andrä, Kleinrojach, Spengler, wohnhaft Schwemmtratten 77, 1400 Wolfsberg, wird gemäß § 165 a Abs 3 ABGB pflegschaftsbehördlich genehmigt.

### B e g r ü n d u n g :

Die Mutter dieses Kindes, Margit Poms, war in erster Ehe mit Robert Rencher verheiratet. Aus dieser Ehe stammt dieser Kinderjährige. Die Mutter ist nunmehr mit Herbert Valentin Poms verehelicht. (Heiratsurkunde des Standesamtes Wolfsberg vom 15.9.1982, Nr. 125/82)

Dieses Kind lebt in gemeinsamen Haushalt mit Mutter und ihrem nunmehrigen Gatten. Die Mutter und ihr Gatte Herbert Valentin Poms haben beantragt, die Namensgebung an dieses Kind durch Herbert Valentin Poms pflegschaftsbehördlich zu genehmigen, weil die Namensgebung im Interesse des Kindes liegt.

Aufgrund der schriftlichen Erklärung des ehelichen Vaters dieses Kindes, Robert Rencher, vom 24.7.1983 und der Erklärungen vor Gericht anlässlich der Tagesatzung am 14.9.1983 steht fest, daß alle Beteiligten mit der Namensgebung einverstanden sind.

Gemäß § 165 a Abs 1 ABGB kann der Elternname der Mutter oder der Vater, dessen Vaterschaft festgestellt ist, dem minderjährigen Kinde seinen Familiennamen geben. Hat das Kind nach dem Absatz 1 bereits den Familiennamen eines Elternmannes der Mutter oder seines Vaters erhalten, so bedarf für die spätere Namensgebung außerdem der gerichtlichen Genehmigung. Das Gericht hat die Genehmigung zu erteilen, wenn die spätere Namensgebung dem Wohle des Kindes entspricht. (§ 165 a Abs 3 ABGB)

Es bedarf keiner näheren Begründung, daß es ausdrücklich im Interesse des Minderjährigen liegt, wenn er denselben Namen wie seine Mutter führt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Bezirksgericht Wolfsberg

am 14. September 1983

Dr. Anton Kremler  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung:  
Der Leitor der Geschäftsausstellung



✓ ✓ ✓ ✓ ✓

Diese Ausfertigung ist rechtskräftig  
und vollstreckbar. Aut. [Signature]

Bezirksgericht Wolfsberg/Ktn.  
Abt. , am 7. Okt. 1983

Thomas Tschepitsch  
Rechtsanwalt  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung:  
Der Leitor der Geschäftsausstellung

✓ ✓ ✓ ✓ ✓

Aut. [Signature]

Aut. [Signature]